

17.01.2017

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das von SPD, Grünen und Piraten am 19. Juni 2013 beschlossene „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ hat seinen erklärten Zweck, das Staatsziel Tierschutz nachhaltig zu stärken, verfehlt.

Darüber hinaus ist es inhaltlich überflüssig, da es auch ohne das Verbandsklagerecht bereits ausreichend Mitwirkungsrechte von Tierschutzverbänden beim Verwaltungshandeln gibt. Stattdessen wird es von den Verbänden genutzt, um Vorhaben zu verzögern oder zu verhindern. Damit widerspricht es eindeutig der Intention des Gesetzes.

B Lösung

Aufhebung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 17.01.2017/Ausgegeben: 18.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. 2013. S. 416 - 417) wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG NRW)

§ 1 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 3 anerkannter Verein (anerkannter Verein) kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4 a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz.

Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,
2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 oder 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben abgelehnt haben.

(3) Hat der anerkannte Verein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Absatz 1 oder 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannten Verein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 2**Mitwirkungs- und Informationsrechte**

(1) Einem anerkannten Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigen-gutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und
2. vor der Erteilung bau- und immissionschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,

soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Vereins berührt. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz sowie nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) § 28 Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß. Der anerkannte Verein hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Vereins bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Verein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsver-

fahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Auf das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe finden die §§ 3, 5 bis 10 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3 Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummern 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 3 bis 6 erfüllt.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Tierschutzniveau in Deutschland ist international auf sehr hohem Stand. Unsere Behörden und Tierärzte in Nordrhein-Westfalen leisten auch ohne das Verbandsklagerecht eine hervorragende Arbeit zum Wohle der Tiere.

Das im Zusammenhang mit dem Gesetz immer wieder vorgebrachte Argument, dass es ein Ungleichgewicht zu Lasten der Tiere gebe, ist sachlich nicht richtig. Auch ohne das Mitwirken der anerkannten Tierschutzverbände haben die Tiere viele Sachwalter ihrer Interessen in Form von hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den zuständigen Verwaltungen und hier besonders in den Veterinärämtern der Kreisordnungsbehörden.

Die beteiligten Behördenmitarbeiter sind fachlich intensiv geschult. Ihre Sachkunde und Expertise ist nachgewiesen. Ihre Arbeit richtet sich nach den geltenden Tierschutzgesetzen, die den beamteten Tierärzten die gesetzliche Aufgabe des Tierschutzes zuweisen.

Dem Wohl der Tiere hat dieses Gesetz bisher erkennbar nicht genutzt. Stattdessen wird es von den Verbänden politisch eingesetzt, um Vorhaben zu verhindern oder Stimmung gegen die Landwirtschaft zu machen. So schreiben Tierschutzorganisationen pauschal Behörden bzw. Landwirte an, welche beabsichtigen, eine Modernisierung und Erweiterung von Tierhaltungsanlagen vorzunehmen, um den Druck schon vor der Bauphase entsprechend zu erhöhen. Auf diese Weise wird die Verbesserung von Haltungsbedingungen durch moderne Stallanlagen eher verhindert als gefördert.

Nicht also das Wohl der Tiere, dem in modernen Ställen in aller Regel viel besser gedient ist als in alten, steht im Vordergrund, sondern das Vorhaben an sich. Es geht also einzig und allein um die versuchte Verhinderung.

Dass moderne Neu- oder Erweiterungsbauten nicht nur zum Wohl der Tiere beitragen, sondern auch für die wirtschaftliche Fortexistenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unverzichtbar sind, scheint unerheblich. Dieses muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Situation der regional erzeugenden und meist bäuerlich geführten Familienbetriebe seit Jahren erheblich angespannt ist. Dennoch besteht in der Landwirtschaft eine hohe Bereitschaft zu Investitionen für mehr Tierwohl.

Wenn aber ein Gesetz, das dazu eigentlich gedacht ist, dem Wohl der Tiere zu dienen, dies eher verhindert und statt dessen zur Profilierung von Verbänden genutzt wird, liegt eindeutig eine missbräuchliche und nicht vom Zweck des Gesetzes gedeckte Instrumentalisierung vor.

Mit solchen Versuchen der Einflussnahme war bereits das Verwaltungsgericht Münster beschäftigt. Es hat das Begehren der Tierschutzorganisation Animal Rights Watch (ARIWA) abgelehnt, vom Kreis Steinfurt Einsicht in die Ermittlungsakten des Veterinäramtes zu einem konkreten Verfahren zu erzwingen. Diese Klage wurde am 19. April 2016 vom Verwaltungsgericht Münster abgewiesen.

Angekündigte oder tatsächlich eingereichte Klagen tragen nicht zur Befriedung der Situation bei. Oftmals wird nicht nur das Klima vor Ort angeheizt, sondern es werden auch Ressourcen der Veterinärbehörden, die viel effektiver zum Wohl der Tiere eingesetzt werden könnten, unnötig gebunden.

Auf ihrer Homepage beschreibt die vom Ministerium anerkannte Organisation ARIWA, wie das Instrument der Verbandsklage unabhängig vom tatsächlichen Einreichen der Verbandsklage schon im Vorfeld ihre Wirkung dadurch entfaltet, „dass wegen der unklaren Rechtslage viele Neubau- und Erweiterungsanträge für Schweinezuchtanlagen in Nordrhein-Westfalen auf Eis liegen und somit auf unbestimmte Zeit verhindert wurden.“

Über die Landwirtschaft hinaus sind insbesondere Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die Tiere halten, betroffen. So schreibt der Gesetzgeber zwingend den Test an Tieren für die Zulassung neuer Arzneimittel vor, bevor diese erstmals bei Menschen eingesetzt werden. Tierversuche sind also unvermeidbar, wenn neue Arzneimittel verantwortungsvoll und rechtskonform entwickelt werden sollen. Die drohende Klagemöglichkeit, welche das vorliegende Gesetz einräumt, sorgt für eine nicht unerhebliche Planungsunsicherheit und führt im Augenblick der Klageerhebung unabhängig von deren Ausgang zu einem sofortigen Stopp des Forschungsvorhabens. Es geht also weniger um die Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Tierschutzbestimmungen

Kommunen berichten, dass sich die bisherige kooperative Zusammenarbeit zunehmend konfrontativ gestaltet. Damit bewahrheiten sich auch die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgebrachten Befürchtungen, dass mit dem Klagerecht und den weiteren Mitwirkungsrechten das Verständnis zwischen Tierschutzbehörden und Tierschutzvereinen streitanfälliger werde.

Fragwürdig ist indes auch die Auswahl der anerkannten Tierschutzvereine durch das Ministerium. Zum einen können schon begrifflich sog. Tierrechtsorganisationen, die jegliches „Zu-Nutze-Machen“ von Tieren ablehnen, nicht sachverständige Organisationen für die tierschutzgerechte Haltung von Tieren sein. Zum anderen hat sich die konkrete Auswahl der anerkannten Tierschutzorganisationen durch die Landesregierung als höchst zweifelhaft erwiesen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Christina Schulze Föcking
Rainer Deppe

und Fraktion

